

Frage von Roland Portmann in der Zürcher Kirchensynode 13.11.2019:

«Wie verhält sich der Kirchenrat zum Verweis auf die Gewissensfreiheit in Bezug auf die Ehe für alle?»

Antwort von KR Andrea Marco Bianca (es gilt das gesprochene Wort)

Der Kirchenrat bedankt sich für die Frage, denn eine differenzierte Antwort auf die Gewissensfrage scheint ihm unabdinglich für einen lösungsorientierten Umgang mit der Konfliktlage in Bezug auf «Ehe für alle» sowie deren innerkirchlichen und öffentlichen Konsequenzen.

Grundsätzlich gilt für die Beantwortung der Frage: Der KR hält sich dafür an die Kirchenordnung. Und deshalb ist zuerst und vor allem festzuhalten: In der KO ist von einer allgemeinen «Gewissensfreiheit» keine Rede.

In Bezug auf das Gewissen findet sich in der KO hingegen zum einen der Begriff «gewissenhaft.» Und zwar bezeichnenderweise bei den Amtsgelübden von Kirchenrat und Kirchensynode. Sie geloben, «ihren Pflichten gewissenhaft nachzukommen» (Art 211,1).

Das bedeutet: Es braucht auch einen gewissenhaften Umgang mit der Gewissensfrage. D.h. ausgedeutet: Kirchenrat und Kirchensynode müssen dabei «mit grosser Genauigkeit und Sorgfalt vorgehen».

Was findet sich weiter in der KO zum Gewissen? Einzig die Behandlung einer persönlichen «Gewissensnot» – bei einer konkreten Amtshandlung:

Dazu Artikel 113,3 der KO im Wortlaut: «Pfarrerinnen und Pfarrer können eine Amtshandlung, die sie in Gewissensnot bringt, nach Rücksprache mit der Dekanin oder dem Dekan ablehnen.»

Dieser Artikel käme zur Anwendung, wenn die Zürcher Landeskirche in der Folge einer zivilrechtlichen Anerkennung der «Ehe für alle» eine kirchenrechtliche «Trauung für alle» einführen sollte. Denn – um es mit Prof. Thomas Schlag auszudrücken: «ein Zwang dazu würde der reformierten Bedeutsamkeit des individuellen Gewissens und der pastoraltheologischen Grundlegung des Pfarramtes widersprechen.»

- Diese Aussage gegen einen Zwang ist wesentlich für die Einheit der Kirche; es gibt nicht nur Pfarrpersonen, sondern auch Mitglieder in der Reformierten Kirche, die gegen eine «Trauung für alle» sind.
- Eine «gewissenhafte» Gewissensfrage könnte lauten: Woran erkenne ich in einer konkreten Situation, dass eine echte persönliche Not im Blick auf eine einzelne Amtshandlung vorliegt?
- Das bedeutet aber auch – und vor allem: Not und Freiheit sind im Blick auf das Gewissen genau und sorgfältig zu unterscheiden.

Die Freiheit der Pfarrpersonen kommt in Artikel 107,2 im Blick auf die Verkündigung zur Sprache. Allerdings – und das ist m.E. entscheidend – zusammen mit einer **doppelten Einschränkung**:

«Sie sind im Gehorsam gegen Jesus Christus und gebunden durch das Ordinationsgelübde in der Wortverkündigung frei.»

Also muss die Freiheit bei Verkündigung resp. Gewissensnot als eine

- a) durch Jesus Christus als Ganzes (zu beachten: nicht durch die Bibel)
- b) durch das Ordinationsgelübde (zu beachten: sein Wortlaut, s.u.)

beschränkte Freiheit verstanden werden.

Was bedeutet die Ordination als rechtlicher Rahmen für die Gewissensnot?

- a) Sie ist die «Aufnahme von theologisch ausgebildeten Mitgliedern der Kirche in den Dienst am göttlichen Wort» (Art. 108,1).
- b) Sie schliesst ein «Versprechen» ein, nämlich: «die mit dieser Aufgabe verbundenen persönlichen Verpflichtungen auf sich zu nehmen» (Artikel 108,3).

Diese Verpflichtungen werden im Ordinationsgelübde (Artikel 108,3) ausformuliert. Auch hier gilt es gewissenhaft hinzuhören, statt frei zu interpretieren:

«Ich gelobe vor Gott, den Dienst an seinem Wort
[1.] aufgrund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments
[2.] in theologischer Verantwortung und
[3.] im Geiste der Reformation zu erfüllen.

Ich gelobe, im Gehorsam gegenüber Jesus Christus
diesen Dienst durch mein Leben zu bezeugen,
[4.] wo immer ich hinberufen werde.»

Je nach Verständnis der «theologischen Verantwortung» [2] und den damit einhergehenden Auslegungsmethoden lassen sich «aufgrund der Heiligen Schrift» [1] demnach unterschiedliche Standpunkte in Bezug zu «Ehe für alle» «im Geist der Reformation» [3] einnehmen.

- *Im Anschluss an Prof. Thomas Schlag lässt sich hier festhalten:
«Insofern sind unterschiedliche, sich jeweils auf das eigene Gewissen berufende Entscheidungen im Blick auf die Amtsführung theologisch nicht nur denkbar, sondern legitim.»*

Pfarrpersonen haben das Ordinationsgelübde vor dem Kirchenrat als Vertretung der ordinierenden Kirche abgelegt. Dazu im Anschluss an Michel Müller:

- Die Ordination und das dabei abgelegte Gelübde ist zunächst «**vocatio externa**», Berufung und Beauftragung durch die ordinierende Kirche mit ihrer Kirchenordnung.
- Dem entspricht auf der anderen Seite die «**vocatio interna**», die persönliche Berufung der Ordinierten, die durch den Passus der Gewissensnot gesichert wird.

In seiner Facebook-Stellungnahme zur Frage der «Ehe für Alle» vom 1.11.19 hält Prof. Jörg Frey im Zusammenhang seines Plädoyers für eine Öffnung der kirchlichen Praxis fest: Es «muss in einer evangelischen Kirche ein Nebeneinander von unterschiedlichen Gewissensentscheidungen möglich sein, wenn sie denn evangelisch bleiben will.»

Gemäss dem Kirchenjuristen Martin Röhl ist es rechtlich «kaum» möglich, Pfarrpersonen gestützt auf das Ordinationsgelübde auf eine bestimmte Haltung zu Ehe für alle zu verpflichten [resp. sie vom kirchlichen Dienst auszuschliessen, wenn sie eine ablehnende Haltung dazu einnehmen].

Wohl aber auf ihre «theologische Verantwortung»: Zu dieser gehört – auch für Pfarrpersonen, welche «die Ehe für alle» ablehnen –, dass sie sich gegenüber betroffenen Personen respekt- und würdevoll verhalten.

Und dies kann überall sein, «**wo immer** sie hinberufen werden [4]:

Das kann die Situation einer Trauanfrage durch ein gleichgeschlechtliches Paar sein, oder auch eine Diskussion in der Kirchgemeinde. Gerade auch in solchen Situationen gilt gemäss Martin Röhl: «Insbesondere ist es unzulässig, Personen wegen ihrer sexuellen Ausrichtung zurückzuweisen, herabzuwürdigen oder zu verurteilen.» Diese Verpflichtung gilt gemäss Röhl für Pfarrpersonen sowohl in ihrer amtlichen Tätigkeit als **Pfarrperson** als auch als **Privatperson**.

Insoweit erweist sich das Ordinationsgelübde durchaus als «justiziabel» [vereinzelt wird die Auffassung vertreten wird, es habe rein religiöse Bedeutung und begründe keine arbeitsrechtlichen Verpflichtungen].

Genau deshalb heisst es in Artikel 113,3 zur Gewissensnot in der Folge ja auch, dass eine Pfarrperson in Gewissensnot zusammen mit dem Dekan oder der Dekanin für eine solche Amtshandlung **Ersatz** zu suchen hat.

Über einen solchen möglichen Einzelfall hinaus, stellt sich angesichts der innerkirchliche Konfliktlage die Frage, welche theologische Verantwortung Pfarrpersonen für die **Kirche als Ganzes** haben – sowohl, wenn sie sich im Einzelfall auf ihre Gewissensnot berufen würden als auch, wenn sie sich allgemein dem Beschluss des SEK anschliessen:

Hier ist – ich danke Thomas Schlag für den Hinweis –der in Art. 107,1 am Schluss erwähnte «Aufbau der Gemeinde» als Kriterium mit zu bedenken. Der «Aufbau der Gemeinde» ist auch eine Frage des Zusammenhalts innerhalb der Pfarrschaft und in den Behörden. Hier haben Pfarrpersonen nach dem Zuordnungsprinzip ihre Verantwortung wahrzunehmen.

- Das bedeutet weiter: Für «theologisch ausgebildete Mitglieder der Kirche», wie es im Ordinationsartikel heisst, greift – gemäss der theologischen Fakultät – sowohl «der allgemeine Verweis auf einzelne biblische Belegstellen allein als Begründung für eine wie auch immer geartete Gewissensentscheidung ebenso zu kurz wie der allgemeine Verweis auf eine vermeintlich eindeutige <Mitte der Schrift>».
- Dabei dürfen wir nicht übersehen – um es mit Prof. Michael Coors zu sagen – «,dass sich die[...] Stimme Gottes eben nicht so einfach auf ein von Menschen formuliertes göttliches Gesetz festlegen lässt.»

Der Kirchenrat hat darum beschlossen, mit den Dekaninnen und Dekanen, denen in der Praxis eine Schlüsselrolle zukommt, eine Debatte über das Ordinationsgelübde als Rahmen für eine mögliche Gewissensnot zu führen.

Angesichts gegenwärtiger Polarisierungstendenzen ist deutlich zu machen, dass es sich bei der Frage der «Ehe für Alle» nicht um den Fall eines Bekenntnisnotstands handelt. Eine besondere theologische Verantwortung ist von Pfarrpersonen gefordert, wenn sie sich öffentlich in kollektiven Stellungnahmen äussern, da diese entsprechende Ausgrenzungstendenzen fördern. Es gilt durch eine Verflüssigung verhärteter Positionen eine gesamtkirchliche Haltung zu finden, die gleichzeitig auf einer theologisch verantwortliche Interpretation der Bibel gründet als auch auf eine mitgliederorientierte Amtsausübung ausgerichtet ist.

Zur Erinnerung: Als reformierte Kirche segnen wir keine Orientierung oder Ausrichtung, sondern Menschen, die sich für eine verbindliche, auf Dauer angelegte Beziehung entschieden haben (siehe auch Artikel 63 KO)!

Als abschliessender Denkanstoss für alle Beteiligten ein Zitat aus einem Vortrag (2013) des Ethikers Prof. Michael Coors zum Gewissen allgemein:

«Das Gewissen hinterfragt, [...] ob wir auch wirklich alle Argumente berücksichtigt haben und ob wir wirklich gewissenhaft vorgegangen sind. Das führt in äußerster Konsequenz dazu, dass man [im Anschluss an Dauner 2008] das Gewissen als ein radikal fragendes Gewissen begreift: Es gibt kein gutes Gewissen, sondern das Gewissen zeichnet sich dadurch aus, dass es beständig in Frage stellt und uns verunsichert.»

Die Berufung auf echte Gewissensnot im Einzelfall ist sorgfältig und genau zu unterscheiden von einer vermeintlichen Gewissensfreiheit, die zur Urteilsfreiheit oder gar Verurteilungsfreiheit im Allgemeinen werden kann.

Der KR selber will in seinen eigenen Stellungnahmen und in der Debatte mit den Dekaninnen und Dekanen den notwendigen Raum für individuelle theologische Verantwortung gewährleisten und damit das Notwendige tun, dass keine unnötige Gewissensnot über den in der KO beschriebenen Einzelfall hinaus entsteht, der die Einheit der Landeskirche gefährdet.

[Ergänzungen für die Konferenz der Dekaninnen und Dekane am 04.03.20]

Glaubens- und Gewissensfreiheit

Nach heutigem Verständnis hat die Glaubens- und Gewissensfreiheit im Wesentlichen drei Funktionen zu erfüllen:

1. Zum einen soll sie den religiösen Frieden sichern (Toleranzgebot; BGE117Ia 311E. 4a S.317;119 Ia 178E.7aS.190;123I296E.4b/bb S.310;125I347ff.; Peter Karlen, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz, 1982, S.51f.).
2. Sodann soll sie garantieren, dass alle Menschen «allein und in der Gemeinschaft ihre tiefsten Überzeugungen zu transzendentalen Fragen bewahren, ausdrücken und im Alltag leben dürfen» (Freiheitsschutz; Kiener/Kälin, S.313; vgl.BGE139I280E.4.1 S.282f.;134I49E.2.3S.52; BGer2C_1079/2012 vom 11.April 2013 E.3.1).
3. Schliesslich soll die Glaubens- und Gewissensfreiheit auch die Ausgrenzung religiöser Minderheiten verhindern und die Integration aller Menschen ungeachtet ihres Glaubens im Gemeinwesen erleichtern (Integrationsfunktion; BGE119Ia 178E.7e S.193 und E.8aS.194; Kiener/Kälin, S.313). Die Integrationsfunktion stützt sich auf ein religiös-pluralistisches Gesellschaftsverständnis (vgl. BGE 125 I 369 E. Ib S.372;123I296E.4b/bb S.309).»

aus: J Reich, Besprechung Urteil BGer 2C_121,2015 betr Verbot des Tragens des Hijab durch Schülerin, 117 ZBl 2016, 370f.

Gewissensbegriff in der Bibel

1. Das Alte Testament kennt den Begriff «Gewissen» als solches nicht. Wenn die Rede von einem vergleichbaren Themenkreis ist, spricht sie vom «Herz» bzw. von den «Nieren».
2. Dies gilt weitgehend auch für das Neue Testament, mit Ausnahme von Paulus.
3. Paulus übernimmt den Gewissensbegriff aus der hellenistischen Philosophie. Festzuhalten sind für unsere Diskussion die beiden Pole:
 1. In der Frage des Götzenopferpfeisches auf das ängstliche Gewissen des schwachen Bruders **Rücksicht** nehmen und aus Nächstenliebe die eigene Freiheit **einschränken**.
 2. In der Frage nach der staatlichen Autorität ist auch aus Gewissensgründen **Gehorsam** geboten.

Kirchenordnung heutiger Stand

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst
- D. Gottesdienst im Lebenslauf
- d. Gottesdienst in besonderen Lebenslagen

Art. 63 1 Für Menschen in besonderen Lebenslagen kann aus **seelsorglichen** Gründen ein **Gottesdienst** gefeiert werden. 2 Die Fürbitte und die Bitte um Gottes Segen haben dabei eine besondere Bedeutung.